

## DTV-AVB-Ausstellungsversicherung 2010

### (DTV-Ausstellung 2010)

## Wiedereinschlussklausel Streik, Terror, Aufruhr (für die Versicherung nach den DTV-Ausstellung 2010)

Musterbedingungen des GDV

#### Inhaltsübersicht

- 1 Umfang der Versicherung**
- 2 Ausschlüsse**
- 3 Kündigung**

#### **1 Umfang der Versicherung**

- 1.1 Mitversichert sind in Abänderung von Ziffer 3.1.2 der DTV-Ausstellung 2010 Verlust oder Beschädigung der versicherten Ausstellungs- und Messegüter, die verursacht werden durch Streikende, Ausgesperrte oder Personen, die sich an Arbeitsunruhen, terroristischen oder politischen Gewalttätigkeiten, unabhängig von der Anzahl der daran beteiligten Personen, oder an Aufruhr und sonstigen inneren Unruhen beteiligen. Terroristische Gewalttätigkeiten sind jegliche Handlungen von Personen oder Personengruppen zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer oder ideologischer Ziele, die geeignet sind, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten und dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtungen Einfluss zu nehmen.
- 1.2 Versichert sind ferner Verlust und Beschädigung der versicherten Ausstellungs- und Messegüter, die im Zusammenhang mit den versicherten Gefahrereignissen durch das Einschreiten von Ordnungskräften mit hoheitlichen Befugnissen entstanden sind (durch Polizei- oder Feuerwehr).
- 1.3 Die Leistungspflicht des Versicherers ist auf die im Versicherungsschein genannte Summe (Sublimit) begrenzt.

#### **2 Ausschlüsse**

Soweit nichts anderes vereinbart ist, bleiben die Bestimmungen über ausgeschlossene Gefahren und Schäden gemäß Ziffern 3.1.1 und 3.1.3 bis 3.1.7 sowie 3.2 der DTV-Ausstellung 2010 im Übrigen unberührt.

#### **3 Kündigung**

- 3.1 Die Versicherung der in Ziffer 1 bezeichneten Gefahren kann jederzeit mit einer Frist von zwei Tagen vor Beginn der Versicherung vom Versicherer schriftlich gekündigt werden.  
  
Die Versicherung von lagernden oder ausgestellten Ausstellungs- und Messegütern - transportbedingte Zwischenlagerungen ausgenommen - kann auch nach Risikobeginn gekündigt werden; die Kündigung wird nach Ablauf der Kündigungsfrist zum deklarierten nächsten Ablauftermin, spätestens in vier Wochen wirksam.
- 3.2 Der Versicherungsnehmer kann innerhalb von vier Wochen nach der Kündigung des Versicherers seinerseits den ganzen Vertrag mit einer Frist von einer Woche schriftlich kündigen.
- 3.3 Die Kündigung des führenden Versicherers gilt gleichzeitig für alle Mitbeteiligten.